



**Kreisstadt
Bad Neuenahr-Ahrweiler
Stadtteil Heppingen**

**Bebauungsplan
„Feuerwehrhaus Heppingen/Gimmigen“**

Allgemeine Artenschutzprüfung (ASP)

Stand: Dezember 2023

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen	3
2	Prognose / Vorprüfung	4
2.1	Prüfumfang	4
2.2	Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten.....	4
2.2.1	Fachinformationssysteme.....	5
2.3	Wirkfaktoren.....	7
2.4	Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände	8
2.4.1	Lebensstätten.....	8
2.4.2	Lokale Populationen	8
2.4.3	Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore	9
2.4.4	Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz.....	9
3	Ergebnis	11

1 Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen

Zum Bebauungsplan ‚Feuerwehrhaus Heppingen/Gimmigen‘ der Kreisstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler wird eine allgemeine Artenschutzprüfung (ASP – Stufe 1) im Sinne eines ‚Scopings‘ durchgeführt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Heimersheim, Flur 2, Flurstück 94, unmittelbar an der erschließenden L 80 – Landskroner Straße, wie folgt dargestellt:



Abb. 1: Katasterlageplan, Stand 20.11.2023

(© Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz)

Diese Prüfung erfolgt aufgrund zentraler artenschutzrechtlicher Vorgaben des BNatSchG zum ‚Besonderen Artenschutz‘ (insbesondere § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG). Es stehen hierbei der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund des besonderen Artenschutzrechtes.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

2 Prognose / Vorprüfung

2.1 Prüfumfang

Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Häufige und weit verbreitete Arten sowie ‚Allerweltarten‘ lösen hierbei im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. In der vorliegenden ASP sind vielmehr planungsrelevante Arten in einer zunächst überschlägigen Prognose zu prüfen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich möglich sind, wäre für betreffende Arten eine vertiefende ‚Art-für-Art-Betrachtung‘ in einer dann zweiten Prüfstufe erforderlich. Erst hierzu wären dann in der Regel weitere Fachgutachten (z.B. zur Avifauna) zu erstellen.

Der Gesetzgeber sieht neben der Artenschutzprüfung von ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und heimischen wildlebenden Vogelarten zudem etwaig weitere zu prüfende bundesbehördlich zu verordnender Arten („die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“) auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; diese zugehörige Rechtsverordnung liegt jedoch noch nicht vor (Stand: 29. November 2023).

In der Regel genügt zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzrechtes in der Bauleitplanung zunächst eine Potentialabschätzung planungsrelevanter Arten. Daher erfolgt vorliegend eine überschlägige Prognose / Vorprüfung hinsichtlich des möglichen Artenspektrums und der Wirkfaktoren.

2.2 Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten

In einer Prognose der ASP ist insbesondere zu prüfen, ob durch den Bebauungsplan potentielle Lebensstätten und Populationen planungsrelevanter Tierarten betroffen sein könnten.

Hierzu erfolgte am 24. November 2023 wie folgt eine örtliche Erfassung / Kartierung der derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen auf aktueller Luftbildgrundlage (vgl. **Abb. 2**) mit naturschutzfachlicher Analyse / Einstufung potentieller Lebensstätten; zum Einsatz kam u.a. auch ein Fernglas (Zeiss – Conquest HD – 10x42):

Flächen / Objekte mit bestehendem Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG) und / oder mit (erweitertem) Biotopschutz nach §15 LNatSchG sind demnach nicht von der Planung erfasst, auch keine sonstigen naturschutzfachlichen Schutzgebiete (LANIS, Abfrage 29. November 2023), außer der überregionalen Lage im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“.

Das Plangebiet liegt derzeit größtenteils seit kurzem (vermutlich einjährig) als einstiger Acker brach; in dieser jungen Ackerbrache sind typische häufige Pflanzenarten wie Große Brennnessel, Wiesen-Sauer-Ampfer und Disteln eutropher Standorte anzutreffen.

Nördlich und südlich wird diese Ackerbrache eingerahmt von Wiesenrelikten nicht extensiver Ausprägung, auch hier angezeigt durch Pflanzenarten eutropher Standorte wie Große Brennnessel.

Am nordöstlichen Rand des Plangebiets wird sehr kleinflächig (< 10 m²) ein Strauchgebüsch tangiert.

Entlang der Südgrenze des Plangebiets bzw. an der ‚Landskroner Straße‘ stehen schließlich erst mittelalte (geschätzt ca. 20 Jahre) Hainbuchen.

In diesen örtlichen Gehölzstrukturen wurden jedoch keine Horste, Nester, Baumhöhlen oder sonstige etwaige Lebensstätten (z.B. Spalten, Risse) erfasst.



Abb. 2: Erfassung / Kartierung der derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen auf aktueller Luftbildgrundlage
 (© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>)

Das Plangebiet ist schlussendlich sehr erheblich vorbelastet durch umgebende Nutzungen (Straßen mit sehr hohem Verkehrsaufkommen, Ackerland, westliche Autobahnbrücke / -trasse, Stromtrasse, östlicher Siedlungsbereich).

Zusammengefasst besteht nur eine geringe bis mäßige naturschutzfachliche Wertigkeit des Plangebiets, wenn auch die randlichen Gehölzstrukturen (ins. Hainbuchen-Allee) als grundsätzlich erhaltenswert (ohne besondere Bedeutung für den Artenschutz) einzustufen sind.

Aufgrund der erfolgten Bestandsaufnahme sind insbesondere folgenden Tierarten / -gruppen im Plangebiet wahrscheinlich überhaupt keine etwaig planungsrelevanten Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen (vgl. hierzu auch Analysen gemäß Kap. 2.2.1): Fische (vollständig ausgeschlossen), Reptilien, Amphibien, Wildkatze, Haselmaus, Libellen, Käfer (zumindest keine geschützten Arten), Krebse, Weichtiere.

Von geschützten ‚FFH-Anhang IV- Pflanzenarten‘ ist ebenfalls nicht auszugehen.

Schutzwürdige Biotop / Biotopkataster (LANIS 2023) sind (auch im Umfeld) nicht berührt.

Im Zusammenhang mit dem Besonderen Artenschutz zusätzliche NATURA 2000 — Belange sind nicht zu berücksichtigen (LANIS 2023). Das FFH-Gebiet ‚Ahrtal‘ liegt > 500 m südlich entfernt und wird auch funktional nicht vom Vorhaben berührt. Die nächsten Vogelschutzgebiete sind erst in ca. 7 km Entfernung ausgewiesen.

Auch planungsrelevante Zielvorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme zum Biotopverbund werden lokal nicht getroffen (Infosystem, Abfrage: 30. November 2023). Zum unmittelbaren Vorhabengebiet ist keine Zuordnung erfolgt.

2.2.1 Fachinformationssysteme

Um eine weitergehende Einschätzung über potentiell planungsrelevante Arten zu erlangen, wurden das Landschaftsinformationssystem, das Artdatenportal sowie der Artenfinder / Artenanalyse ausgewertet (Stand: November 2023).

Gemäß Landschaftsinformationssystem ist (im örtlichen 4 km² - Raster) demnach nur der Gartenschläfer gelistet. Dieser Kleinsäuger / Bilch stellt jedoch keine ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ dar; mögliche Belange des Besonderen Artenschutz sind bezüglich dieser Art nicht berührt. Arttypische Lebensstätten wie Nester oder Baumhöhlen sind zudem im Plangebiet nicht vorhanden (vgl. oben).

Das Infosystem Artenanalyse / Artenfinder übermittelt für das Plangebiet (inkl. unmittelbares Umfeld) keine Artnachweise (Abfrage: 24. November 2023).

Das Artdatenportal stellt hingegen folgende Tierartennachweise im überprüften Quadranten fest (Abfrage: 24. November 2023):

Säugetiere: Großes Mausohr, Graues Langohr.

Falter: C-Falter, Hauhechel-Bläuling. Vorgenannte Falter stellen jedoch keine ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ dar.

Heuschrecken: Nachtigall-Grashüpfer, Rote Keulenschrecke, Gewöhnliche Strauchschrecke, Grünes Heupferd. Vorgenannte Heuschrecken stellen jedoch keine ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ dar.

Vögel: Flussuferläufer, Wasserramsel, Gebirgsstelze, Grünspecht, Gimpel, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Rotkehlchen, Dohle, Graureiher, Waldbaumläufer.

Von den vorgenannten sind nur folgende als potentiell ‚planungsrelevante europäische Vogelarten‘ einzustufen (streng geschützte Arten, Arten relevanter Anhänge der ‚Vogelschutz-Richtlinie‘, seltene bzw. bestandsgefährdete Vogelarten¹): Flussuferläufer (u.a. streng geschützt), Grünspecht (streng geschützt), Graureiher (Zugvogelart).

Die in den Portalen hier gelisteten Arten sind zusammenfassend nur dann potentiell besonders artenschutzbedeutsam, wenn sie ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ oder ‚planungsrelevante europäische Vogelarten‘ darstellen.

Für sämtliche etwaig planungsrelevante Vogelarten können demnach artenschutzrechtlich / - fachlich bedeutsame Lebensräume im Plangebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einschätzung der potentiellen Lebensstätten orientiert sich unter anderem an GEDEON et. al. (2014)²:

- Flussuferläufer: Art naturnaher Flüsse (hier möglicherweise der südlichen ‚Ahr‘)
- Grünspecht: keine Spechthöhlen erfasst (vgl. Kap. 2.2)
- Graureiher: keine Reiherkolonien / Horste erfasst (vgl. Kap. 2.2)

¹ Deutscher Rat für Vogelschutz / NABU (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57.

Simon et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz, Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

² GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Neben den zuvor beschriebenen Vogelarten sind auch den zunächst grundsätzlich potentiell zu berücksichtigenden ‚FFH-Anhang IV - Fledermausarten‘ Großes Mausohr und Graues Langohr im Plangebiet sehr wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen:³

Das Große Mausohr hat demnach seine Wochenstubenquartiere (als Wochenstuben werden Quartiere bezeichnet, in dem sich die trächtigen Weibchen der Fledermäuse zusammenfinden und in denen sie ihre Jungtiere zur Welt bringen) nahezu ausschließlich in großen Dachräumen. Diese Quartiere aber auch andere etwaige (Zwischen)quartiere wie Baumhöhlen, Spalten, etc. sind im Plangebiet nicht vorhanden (vgl. Kap. 2.2), ebenso keine Winterquartiere wie Höhlen, Stollen, Bunker.

Die Quartiere des Grauen Langohrs befinden sich in der Regel in / an Gebäuden, welche durch die Planung nicht berührt sind.

2.3 Wirkfaktoren

Potentielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind durch die geplante Bebauung des Plangebietes zu erwarten; hierzu wird auf die städtebaulichen Planunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen (Planzeichnung, Festsetzungen, Begründung). Demnach ist von einer örtlichen Beseitigung von Gehölzstrukturen auszugehen (vgl. Abb. 2) mit einhergehenden anschließenden Versiegelungen und Bauungen.

Wie bereits in Kap. 2.2 beschrieben bestehen allerdings erhebliche Vorbelastungen der Natur- und Artenschutzbelange durch umgebende Nutzungen (Straßen mit sehr hohem Verkehrsaufkommen, Ackerland, westliche Autobahnbrücke / -trasse, Stromtrasse, östlicher Siedlungsbereich).

Zusammengefasst besteht derzeit schon nur eine geringe bis mäßige naturschutzfachliche Wertigkeit des Plangebiets.

Die Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots geschützter planungsrelevanter Arten ist aufgrund der Ermittlungen in Kap. 2.2 voraussichtlich ausgeschlossen.

³ RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen.

2.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände

2.4.1 Lebensstätten

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wildlebenden Tierarten zu betrachten. Als mögliche Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nester, Bruthöhlen und Balzplätze. Zu den möglicherweise planungsrelevanten Ruhestätten zählen insbesondere Schlaf- und Rastplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt hierbei auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird; regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen vielmehr auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie periodisch nicht besetzt sind (z.B. Baumhöhlen).

Ein zusätzlich hervorgehobener besonderer Nest- und Lebensstättenschutz nach § 24 LNatSchG hinsichtlich der geschützten Vogelarten Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel ist zum vorliegenden Bauleitplan völlig ausgeschlossen.

Für etwaig lokal planungsrelevante Vogelarten (vgl. Kap. 2.2.1: Flussuferläufer, Grünspecht, Graureiher) können artenschutzrechtlich / -fachlich bedeutsame Lebensräume im Plangebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nester / Horste, Baumhöhlen oder sonstige etwaige Lebensstätten sind im Plangebiet derzeit nicht festzustellen (vgl. Kap. 2.2).

Auch potentiell zu berücksichtigenden ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ sind sehr wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen. Dies gilt insbesondere für regional nachgewiesene Vorkommen der streng geschützten Fledermausarten Großes Mausohr und Graues Langohr.

Eine besondere Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots etwaig geschützter planungsrelevanter Arten besteht durch das bauleitplanerische Vorhaben derzeit nicht.

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ohnehin schlussendlich im Regelfall kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Naturschutzfachlich ist demnach die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes insbesondere aus folgenden Gründen gewährleistet (vgl. Kap. 2.2 sowie **Abb. 2**): Das Plangebiet ist demnach vorbelastet durch umgebende Nutzungen (Straßen mit sehr hohem Verkehrsaufkommen, Ackerland, westliche Autobahnbrücke / -trasse, Stromtrasse, östlicher Siedlungsbereich). Weitere Gehölzstrukturen sind außerhalb des Plangebiets u.a. entlang der L 80 – Landskroner Straße existent.

2.4.2 Lokale Populationen

Neben den in Kap. 2.4.1 erfolgten Angaben zu Lebensstätten hat eine Prüfung möglicher erheblicher Störungen lokaler Populationen von Arten zu erfolgen. Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleitplanung nämlich der Erhaltungszustand lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern. Eine lokale Population lässt sich hierbei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Demnach sind örtlich etwaige lokale Populationen ausgeschlossen, welche in kleinräumigen Einheiten bzw. Populationszentren (z.B. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, Laichgewässer, Brutkolonien) vorkommen. Analog zu den bereits oben genannten Angaben ist aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger und vorbelasteter Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vielmehr von über das Plangebiet hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen oder noch eher von örtlich überhaupt gar nicht bestehenden planungsrelevanten Populationen bzw. Lebensräumen auszugehen.

Verboten wären in diesem Zusammenhang insbesondere Störungen während störungsempfindlichen Phasen einer geschützten Art; hierunter fallen vor allem Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungszeiten. Von letztgenannten Betroffenheiten ist jedoch im Plangebiet mangels entsprechender Lebensstätten nicht auszugehen.

Zudem löst ohnehin nicht jede störende Handlung planungsrelevante Verbotstatbestände aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich hinausgehenden möglichen Populationen verschlechtert, d.h. wenn etwaige Individuen nachhaltig betroffen wären, so dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg möglicher lokaler Populationen auswirkten. Hiervon ist beim vorliegenden Bebauungsplan jedoch nicht auszugehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen wäre in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer planungsrelevanten Art deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Wenn aber eine lokale Artpopulation nicht auf das ausschließliche Bauleitplangebiet beschränkt ist, sondern vielmehr im räumlichen Zusammenhang darüber hinaus reicht, treten dann die Artenschutztatbestände regelmäßig nicht ein, zumal erhebliche Vorbelastungen im Umfeld bestehen (vgl. oben).

2.4.3 Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore

Auch eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Bauleitplanung ist nicht zu konstatieren.

Im Plangebiet derzeit vorhandene landwirtschaftliche Flächen (teils brachliegend) stellen nur einen sehr untergeordneten Anteil gleichartig umgebender Flächen dar. Besondere Nahrungshabitate (z.B. artenreiche Blühwiesen) sind nicht berührt.

Für die geplante Zerstörung einer Nahrungsstätte zum voraussichtlichen Verhungern der Nachkommen in einer Fortpflanzungsstätte, wäre das Nahrungshabitat als mit geschützter Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Lokal planungsrelevante Fortpflanzungsstätten sind jedoch – wie oben mehrfach dargelegt – nicht vom Vorhaben betroffen.

Gleichartige Jagdbereiche als auch Flugrouten (für z.B. Grünspecht, vgl. oben) sind im Übrigen im unmittelbaren Umfeld vorhanden. Etwaig jagende planungsrelevante Fledermausarten sind lokal nicht zu erwarten (vgl. Kap. 2.2.1).

Planungsrelevante Wanderkorridore mit etwaigen Barrierewirkungen durch das Vorhaben, beispielsweise für geschützte Amphibien, werden sehr wahrscheinlich ebenso nicht ausgelöst.

2.4.4 Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen zur Bauleitplanung können mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes frühzeitig ausgeschlossen werden, insbesondere durch Prüfen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. die Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen.

Entsprechende Maßnahmen wie z.B. Erhaltungs- / Schutzmaßnahmen, Plananpassungen zum Vorhaben und / oder Bauzeitenbeschränkungen sind jedoch auf Grundlage der erfolgten Prognoseprüfung vorliegend nicht erforderlich.

Dennoch wird aus grundsätzlichen vorsorglichen Gründen ein Erhalt der örtlichen Hainbuchen-Allee naturschutzfachlich empfohlen. In diesen Baumbeständen besteht ein allgemeines Lebensstättenpotential z.B. für Vögel (insb. zur Ansiedlung von Nestern).

Im Rahmen von Vorhaben kann schließlich grundsätzlich auch die Durchführung ‚vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen‘ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen entsprechen europarechtlich den sogenannten ‚CEF-Maßnahmen‘ (Continuous ecological functionality-Measures). Kennzeichnend für solche Maßnahmen wäre, dass sie – anders als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - bereits zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs bzw. bei Umsetzung des Vorhabens voll wirksam sein sowie im funktionalem und artenspezifischem Zusammenhang zum Eingriff stehen müssen. Typische ‚CEF-Maßnahmen‘ wären beispielsweise Umsiedlungen von Reptilien oder spezielle Fledermausschutzmaßnahmen.

‚CEF-Maßnahmen‘ sind jedoch gemäß den derzeit vorliegenden Erkenntnissen zum vorliegenden Bauleitplan bzw. zum späteren Vorhaben der ‚Feuerwache‘ nicht erforderlich.

3 Ergebnis

Gemäß erfolgter allgemeiner Artenschutzprüfung (ASP) sind vor allem aus folgenden Gründen derzeit keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten:

Vielen grundsätzlich artenschutzrechtlich zu überprüfenden Tierarten / -gruppen sind im Plangebiet wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen.

Für sämtliche vorliegend ermittelte etwaig planungsrelevante Vogelarten können artenschutzrechtlich / -fachlich bedeutsame Lebensräume im Plangebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Auch potentiell zu berücksichtigenden ‚FFH-Anhang IV- Fledermausarten‘ sind im Plangebiet sehr wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen.

Die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist aufgrund gleichartiger / vorbelasteter Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gewährleistet.

Analog hierzu ist aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes von über das Plangebiet hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen.

Erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand lokaler, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich hinausgehender möglicher Populationen verschlechtern würde, sind nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore ist ebenfalls nicht zu konstatieren.

Eine erhöhte Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots geschützter planungsrelevanter Arten ist höchstwahrscheinlich ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Besonderen Artenschutz etwaige zusätzliche NATURA 2000 — Belange sind nicht zu berücksichtigen.

In den örtlichen Gehölzstrukturen wurden keine Horste, Nester, Baumhöhlen oder sonstige etwaige Lebensstätten erfasst.

Aus vorsorglichen Gründen wird dennoch ein Erhalt der örtlichen Hainbuchen-Allee naturschutzfachlich empfohlen (allerdings nicht artenschutzrechtlich zwingend).

‚CEF-Maßnahmen‘ sind schlussendlich gemäß den derzeit vorliegenden Erkenntnissen zum vorliegenden Bauleitplan bzw. zum späteren Vorhaben der ‚Feuerwache‘ nicht erforderlich.